

Senat 2

## **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.*

*Die Medieninhaberin von „heute.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Sebastian Loudon, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin, Mag. Rainer Schüller und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 02.09.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren gegen die „**DJ Digitale Medien GmbH**“, Walfischgasse 13, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „**heute.at**“, wegen möglicher Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre), wie folgt entschieden:

Das **Verfahren** wegen der folgenden auf „**heute.at**“ veröffentlichten Artikel

- A.) „Nachbarn über Amokschützen: War ein ruhiger Bursche“**, erschienen am 10.06.2025,
- B.) „‘So sinnlos’: Mutter von Todesopfer fassungslos“**, erschienen am 10.6.2025,
- C.) „Das ist der Amokläufer: Er plante auch Bombenanschlag“**, erschienen am 11.06.2025,

wird eingestellt.

## **BEGRÜNDUNG**

Die beanstandeten Beiträge beziehen sich auf das Schulattentat in Graz am BORG Dreierschützengasse im Juni 2025.

Beim **Beitrag A** ist eine Aufnahme des Wohnhauses des Täters veröffentlicht. In diesem Haus wohnen auch die Mutter und der ältere Bruder des mutmaßlichen Täters. Im Artikel wird jedoch die Gemeinde, in der sich das Wohnhaus befindet, nicht angeführt. Schließlich wird bei dem Beitrag auch ein Video veröffentlicht, in dem der Polizeieinsatz vor dem Wohnhaus des mutmaßlichen Täters zu sehen ist.

Der Chefredakteur von „heute.at“ betont in seiner Stellungnahme, dass aufgrund der Dimension dieser in der österreichischen Kriminalitätsgeschichte singulären Tat mit zehn Toten das öffentliche Interesse an der Berichterstattung entsprechend groß gewesen sei.

Er sieht in der Veröffentlichung von Aufnahmen des Wohnorts eine Information, die von öffentlichem Interesse sei. Zudem betont er, dass die genaue Wohnanschrift nicht angeführt worden sei. Die Bilder würden auch zeigen, dass der Täter nicht – wie oft von der Allgemeinheit angenommen – aus einem desolaten Wohnumfeld komme. Darüber hinaus hätte die unmittelbare Nachbarschaft ohnehin über das Schulattentat Bescheid gewusst.

In Bezug auf die Bilder des Wohnhauses des Attentäters hält der Senat fest, dass grundsätzlich auch auf den Persönlichkeitsschutz naher Angehöriger – in diesem Fall der Mutter und des Bruders des Attentäters – Rücksicht zu nehmen ist. Der konkrete Wohnort betrifft den Bereich der Privatsphäre. Im vorliegenden Fall war der gemeinsame Wohnort des Täters und seiner beiden Angehörigen jedoch auch ein Tatort. Spezialeinsatzkräfte haben das Wohnhaus gestürmt und fanden darin u.a. eine (nicht funktionsfähige) Rohrbombe. Da dem Täter Kapitalverbrechen zur Last gelegt werden, ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, wie auch vom Chefredakteur angemerkt wurde, entsprechend groß.

Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für medienethisch gerechtfertigt, Außenaufnahmen des Wohnhauses – insbesondere während des Polizeieinsatzes – zu veröffentlichen.

Bei den **Beiträgen B und C** wurden Slide-Shows veröffentlicht, die mehrere Fotos mit Schülerinnen und Schülern des BORG Dreierschützengasse enthalten, die sich umarmen. Die Gesichter der Schülerinnen und Schüler sind verpixelt.

Der Chefredakteur streicht in seiner Stellungnahme noch einmal das ausgeprägte öffentliche Interesse an dem Kriminalfall hervor und stellt fest, dass die Gesichter der Schülerinnen und Schüler unkenntlich gemacht und die Fotos im öffentlichen Raum aufgenommen worden seien. Daher gehe er im vorliegenden Fall von keiner Persönlichkeitsverletzung aus.

Der Senat verweist zunächst – so wie der Chefredakteur in seiner Stellungnahme – noch einmal auf das außerordentliche Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über ein Schulattentat mit mehreren Todesopfern. Gleichzeitig ist bei einer derart grausamen Straftat der Opferschutz, gerade wenn es sich wie in diesem Fall um Jugendliche handelt, genau zu beachten.

Auch wenn der Senat die Intimität des Moments der Trauer der Schülerinnen und Schüler des BORG Dreierschützengasse anerkennt, hält er die Veröffentlichung von Bildern, in denen derartige Momente zu sehen sind, dann für gerechtfertigt, wenn die Gesichter der Abgebildeten stark verpixelt sind. Die

sich umarmenden Schülerinnen und Schüler wurden zwar in einem intimen Moment abgebildet, aufgrund der deutlichen Verpixelung geht der Senat jedoch nicht von einem Ethikverstoß aus. Dabei spielt auch ein wenig mit hinein, dass die Bilder – wie vom Chefredakteur angemerkt – im öffentlichen Raum aufgenommen wurden.

Das **Verfahren** ist somit bezüglich aller drei Beiträge gemäß § 20 (2) lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **einzustellen**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
02.09.2025